

Ortsrecht der Stadt Thannhausen



**Satzung über die Gebühren im
Friedhofs- und Bestattungswesen der
Stadt Thannhausen**

STADT THANNHAUSEN

**Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Thannhausen**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Thannhausen folgende **Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen**:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Thannhausen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schildner zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschild zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.

§ 4 Gebühren der Bestattungseinrichtung

Die Grabgebühren für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für

Kindergrabstätten	152,00 €
Einzelgrabstätten (2 Grabplätze - Tiefgrab)	546,00 €
Doppel- bzw. Familiengrabstätten (4 Grabplätze - Tiefgrab)	1.168,00 €
Urnennischen einschl. Abdeckplatten (3-stellige Nische)	942,00 €
Urnenfeld einschl. Abdeckplatte (4-stellig)	683,00 €
anonymes Urnenerdgrab	270,00 €
Rasengräber – Einzelgrab	706,00 €
Rasengräber – Familiengrab	1.509,00 €
Gemeinschaftsurnengrab	670,00 €

Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten.
Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten.

Leichenhausbenutzungsgebühren pro Tag

für Kinder bis zu 7 Jahren	62,00 €
für Personen über 7 Jahren	62,00 €
für Urnen	62,00 €

Benutzungsgebühr Aussegnungshalle 184,00 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 7 Jahren (Grabtiefe 1,80 m)	768,00 €
Erdbestattungen Erwachsene und Kinder über 7 Jahren (Grabtiefe 2,40 m)	798,00 €
Erdbestattung Kinder bis 7 Jahre	408,00 €
Urnenerdbestattung	368,00 €
Urnenbestattung in einer Nische	298,00 €

Sonstiges

Träger bei der Beerdigung 54,00 €

Exhumierung

von Leichen Erwachsener und Kinder über 7 Jahren	908,00 €
von Kinderleichen bis 7 Jahren	548,00 €
von Gebeinen Erwachsener und Kinder über 7 Jahren	888,00 €
von Kindergebeinen bis 7 Jahren	548,00 €
von Urnen aus einem Erdgrab	288,00 €
von Urnen aus einer Urnennische	208,00 €

**§ 5
Sonstige Gebühren**

Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde

18,00 €

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 08.02.2012 außer Kraft jedoch mit der Maßgabe, dass die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 08.02.2012 auch noch nach dem 01.02.2016 in den Fällen anzuwenden ist, bei denen die Gebührenpflicht vor dem 01.02.2016 entstanden ist.

Thannhausen, den 13.01.2016
STADT THANNHAUSEN


Georg Schwarz
1. Bürgermeister

